

über die Universität Regensburg  
- Personalverwaltung -

An das  
**Landesamt für Finanzen**  
- Dienststelle Regensburg -  
Arbeitsgruppe 3213  
Bahnhofstraße 7

**93047 Regensburg**

## Berücksichtigung von Kindern in der Pflegeversicherung

<b>Name, Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Beschäftigungsdienststelle</b>
_____	_____	Universität Regensburg

Wer keine Kinder hat, muss seit dem 01. Januar 2005 stärker zur Finanzierung der Pflegeversicherung beitragen. Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Kinder-Berücksichtigungsgesetz sieht vor, dass der Beitrag zur Pflegeversicherung für alle Mitglieder, die älter als 22 Jahre sind und keine Kinder erziehen oder erzogen haben, um 0,25 Beitragssatzpunkte steigt. Der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert.

Vor dem 1. Januar 1940 Geborene sind von diesem Gesetz nicht betroffen.

Um den Beitrag korrekt berechnen zu können, ist festzustellen, wer Kinder erzieht oder erzogen hat.

- Ich habe keine Kinder**
  
- Ich habe Kinder**
  - Die Nachweise werden/wurden vorgelegt**
  - Der Nachweis liegt bei.**

Als Nachweis der Elternschaft dienen Geburts- oder Adoptionsurkunde, Vaterschaftsfeststellungsurkunde, der Auszug aus dem Familienstammbuch oder der Kinder- oder Erziehungsgeldbescheid. Stiefeltern kann die Heiratsurkunde zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes als Nachweis dienen. Pflegeeltern brauchen zusätzlich zur Meldebescheinigung noch einen Nachweis des Jugendamtes über die Vollzeitpflege des Kindes, zum Beispiel den Pflegevertrag. Auch Eltern, deren Kind gestorben sind, gelten nicht als kinderlos.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift